

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 21.03.16

und Antwort des Senats

Betr.: Beschädigung von Fahrzeugen und Brücken durch zu hohe Fahrzeuge in Hamburg

Immer wieder bleiben zu hohe Fahrzeuge unter Brücken und in anderen Unterführungen in Hamburg stecken. Dabei werden oftmals die Fahrzeuge oder sogar Brücken beschädigt. Zuletzt am 18. März 2016 blieb ein 4 Meter hoher Lkw unter einer 3,6 Meter hohen Eisenbahnbrücke im Stadtteil Eidelstedt stecken und verursachte eine Straßensperrung.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA), der Deutschen Bahn AG (DB AG) sowie der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) und der AKN Eisenbahn AG (AKN).

Aufgrund der Aufgabentrennung zwischen der Landespolizei Hamburg und der Bundespolizei erfolgt die Aufnahme von Verkehrsunfällen an Brücken, die im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehen, durch die Polizei Hamburg nur in den Fällen, in denen der Sachschaden unter 750 Euro liegt und sofern keine Gleissperrung erforderlich war. In allen übrigen Fällen ist die Bundespolizei zuständig.

Die Bundespolizei wurde um Angaben gebeten. Sie unterliegt nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Hamburgischen Bürgerschaft und hat daher keine Angaben gemacht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele Fahrzeuge welchen Typs (Pkw, Lkw, Bus, sonstige) blieben in Hamburg zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 20. März 2016 unter Brücken im Hamburger Straßenverkehr jährlich stecken? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)*
- 2. Wie viele Fahrzeuge und Fahrzeuginsassen erlitten dabei Schäden, Totalschäden und Verletzungen welcher Art?*

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei Hamburg nicht erhoben. Für die Beantwortung der Fragestellungen für den Zuständigkeitsbereich der Polizei Hamburg wäre eine Auswertung sämtlicher Verkehrsunfallakten des erfragten Zeitraums erforderlich. Die Durchsicht von über sechzigtausend Vorgängen pro Jahr ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 3. Wie viele und welche Brücken erlitten dabei Schäden, die welche Reparaturkosten verursacht haben?*

An folgenden Brücken im Verantwortungsbereich des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (LBSG) sind seit dem 1. Januar 2010 Anprallschäden durch zu hohe Fahrzeuge entstanden:

Brückename	Schadenshöhe	Datum
Reclamstraße Billstedt	6.700 €	06.10.2011
Mengestraße	6.000 €	05.11.2011
Moorfleeter Brücke	6.000 €	03.12.2011
Moorburger Hinterdeich	6.000 €	07.03.2012
Bergedorfer Straße / A1	11.000 €	15.05.2012
Hochstraße Elbmarsch (K20)	3.000 €	30.05.2012
Hochstraße Elbmarsch (K20)	7.900 €	16.12.2013
Berlinertordammbrücke	6.000 €	09.01.2014
Ernst-August-Kanal-Brücke	5.000 €	24.02.2014
Berlinertordammbrücke	10.000 €	17.09.2014
Halstenbeker Straße	5.500 €	23.12.2014
Horner Brückenweg	3.000 €	17.03.2015
Fußgängerbrücke Amtsstraße	1.200 €	26.05.2015
Moorburger Hinterdeich	10.000 €	14.03.2016

Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 15. März 2016 entstanden folgende Anprallschäden an den Brücken der HOCHBAHN:

Brücke	Schadenshöhe	Datum
Saarlandstraße	520.000 €	05.07.2010
Lesserstraße	2.000 €	03.08.2010
Eulenkrugstraße	6.000 €	04.04.2011
Lesserstraße	1.500 €	22.07.2011
Lesserstraße	1.000 €	26.08.2011
Barmbeker Markt	2.000 €	27.01.2012
Lesserstraße	1.000 €	14.06.2012
Güntherstraße	1.000 €	28.11.2012
Lesserstraße	200 €	15.05.2013
Barmbeker Markt	1.500 €	26.06.2013
Eilbergweg	28.000 €	02.04.2014
Bundesstraße	3.500 €	23.06.2014
Lesserstraße	4.000 €	11.09.2014
Dehnhaiide	2.500 €	22.09.2014
Barmbeker Markt	2.500 €	26.03.2015
Barmbeker Markt	2.000 €	04.05.2015
Ohlendorffs Tannen	5.000 €	20.07.2015
Lesserstraße	24.000 €	16.09.2015
Kellinghusenstraße	250 €	05.10.2015
Bramfelder Straße	in Bearbeitung	15.03.2016

Im Verantwortungsbereich der DB AG gab es in den letzten drei Jahren etwa 50 Anfahrschäden an Brückenbauwerken. Detaillierte Statistiken inklusive Reparaturkosten liegen nicht vor.

In den Verantwortungsbereichen der HPA und AKN liegen keine Anfahrschäden an Brückenbauwerken vor.

4. Wie viele und welche unbeteiligten Dritten wurden dabei geschädigt?

Es werden nur die Schäden an den Bauwerken beziehungsweise Anlagen erfasst. Ansprüche Dritter müssen direkt an den Verursacher gestellt werden. Darüber liegen dem Senat keine Informationen vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1. und 2.

5. Wer musste jeweils für den Schaden aufkommen?

Die Schäden wurden beziehungsweise werden der Versicherung des Unfallverursachers in Rechnung gestellt.

6. *Aus welchen Gründen geschahen die Unfälle (zum Beispiel Unachtsamkeit, Alkohol- und Drogeneinfluss, Fahruntüchtigkeit, Fahren ohne Fahrerlaubnis et cetera)?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1. und 2.

7. *Welche Ahndung welchen Ausmaßes nach welcher Rechtsgrundlage erfuhrten die jeweiligen Verursacher?*

Die Polizei Hamburg leitet in diesen Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Als Verstoß kommen § 41 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) „Vorschriftzeichen“ in Verbindung mit § 49 StVO mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro oder § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) „Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen“ in Verbindung mit § 69a StVZO mit einer Geldbuße in Höhe von 60 Euro in Betracht.

8. *Auf welche Weise wird zurzeit regelhaft auf die Höhen der Brücken hingewiesen?*

Siehe Drs. 19/696.

9. *Auf welche Weise könnten gerade an Stellen häufigerer Unfälle auffälliger Hinweise erfolgen?*

Die in Hamburg angewandten bundesweit geltenden Vorschriften zur Sicherung von Brückenbauwerken und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit berücksichtigen den jeweiligen Stand der technischen und straßenverkehrsrechtlichen Entwicklungen. Im Übrigen siehe Drs. 19/696.